

# **Öffentliche Bekanntmachung**

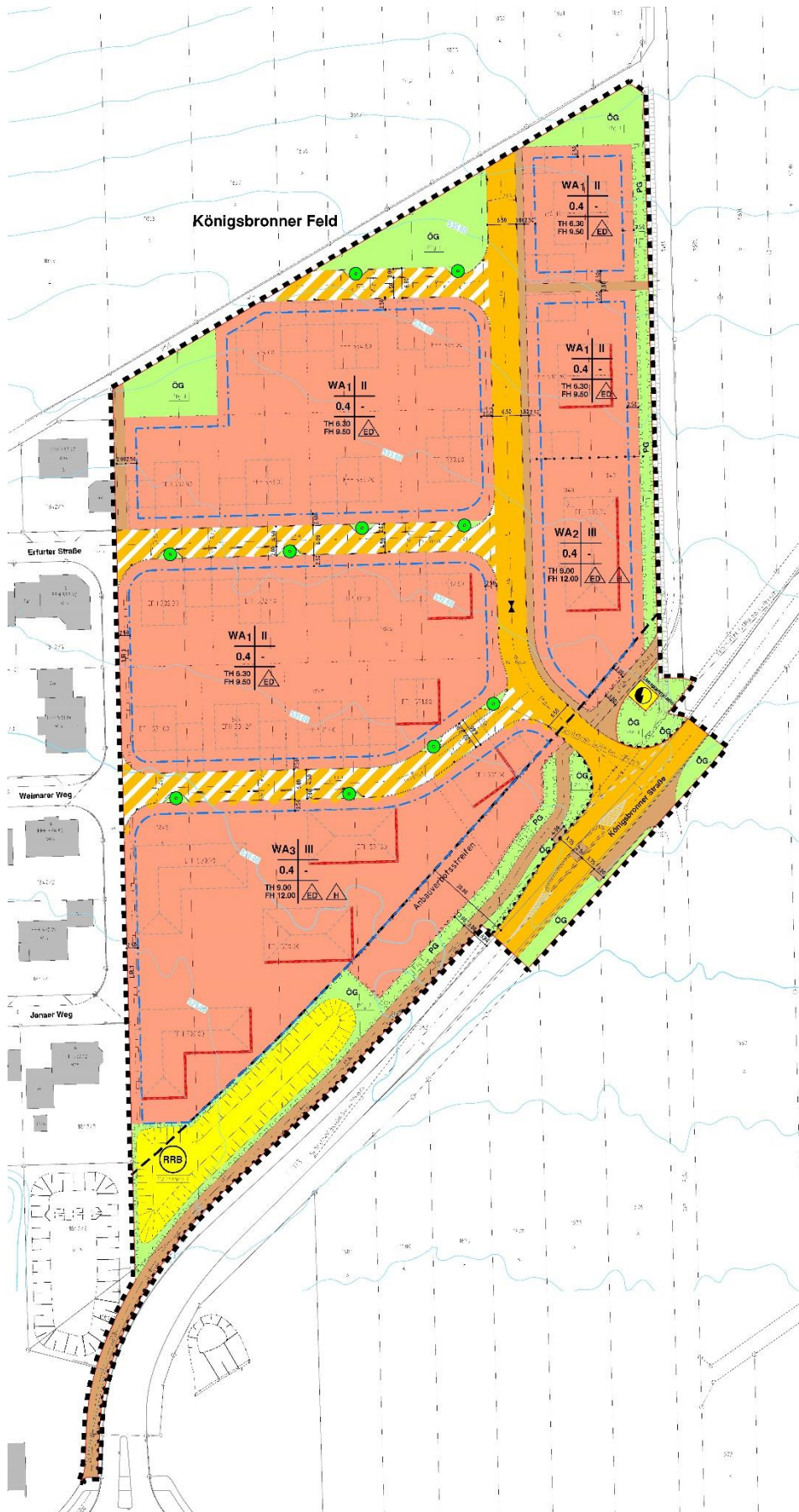
## **Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Königsbronner Feld II“ in Steinheim am Albuch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat in öffentlicher Sitzung am 22.02.2022 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Königsbronner Feld II“ in der Fassung vom 22.02.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Steinheim an der Landesstraße L 1123. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Steinheim am Albuch: 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848 und 1849, sowie Teilflächen von 1963/5, 1837/1, 1963, 1985/1, 1963 und 1914.

Maßgebend sind der Zeichnerische Teil, der Schriftliche Teil und die Begründung des Bebauungsplans in der Fassung des Ingenieurbüros Kolb, Steinheim vom 22.02.2022.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist aus dem abgebildeten Planausschnitt ersichtlich.



Ausschnitt „Königsbronner Feld II“ in Steinheim am Albuch, genordet, unmaßstäblich

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Königsbronner Feld II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Steinheim am Albuch, Bauamt, Hauptstraße 24, (Ebene 4), 89555 Steinheim am Albuch von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Steinheim am Albuch, [www.steinheim.com](http://www.steinheim.com), eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Steinheim am Albuch, den 10.03.2022

Holger Weise  
Bürgermeister

*Tag der Veröffentlichung: 10.03.2022*